

# ART. FAIR.

MESSE FÜR MODERNE UND AKTUELLE KUNST

01.-04.11.2012

STAATENHAUS AM RHEINPARK  
NÄHE TANZBRUNNEN

AUENWEG 17 | 50679 KÖLN

DO-SA 12-20 UHR | SO 11-19 UHR

[WWW.ART-FAIR.DE](http://WWW.ART-FAIR.DE)

ANMELDEUNTERLAGEN

# ART. FAIR.

ART.FAIR INTERNATIONAL GMBH  
ALTEBURGER STRASSE 36  
50678 KÖLN  
T +49 221 420 393 0  
F +49 221 420 393 29  
WWW.ART-FAIR.DE

## FACT SHEET ART.FAIR | MESSE FÜR MODERNE UND AKTUELLE KUNST

### MESSETAGE

Donnerstag, 1. November bis Sonntag, 4. November 2012  
Do-Sa 12-20 Uhr | So 11-19 Uhr  
Vernissage: Mittwoch, 31. Oktober 2012 17-22 Uhr

### VERANSTALTUNGSORT

Staatenhaus am Rheinpark, Auenweg 17, 50679 Köln

### JUNGE UND ETABLIERTE KUNSTMESSE

– Im Jubiläumsjahr 2012 feiert die ART.FAIR ihr zehnjähriges Bestehen.

– Mehr als 32.000 Besucher zählte die Messe in 2011 – Fachpublikum, erfahrene Sammler und junge Kunstliebhaber.

– Ein interdisziplinäres Rahmenprogramm ergänzt das elegante Erscheinungsbild in drei denkmalgeschützten Messehallen.

– Der Fokus liegt auf der Präsentation internationaler moderner und aktueller Kunst.

### JUNGE UND ETABLIERTE AUSSTELLER

– Das kuratierte Teilnehmerfeld aus renommierten Galerien und Neugründungen aus dem In- und Ausland verbindet gesicherte Qualität mit Neuentdeckungen.

### JUNGE UND ETABLIERTE POSITIONEN

– Malerei, Skulptur, Fotografie, Performance und Neue Medien

– Überwiegend Künstler/-innen ab Jahrgang 1960 und Kunst der Moderne.

### ZEITLICH UND RÄUMLICH INTEGRIERT: BLOOM – THE CREATIVE INDUSTRIES ART SHOW.

– Die Messe für Kunstschaffende aus der Kreativwirtschaft.

– Internationale Teilnehmer aus den Bereichen bildende und darstellende Kunst, Design, Musik, Mode, Film, Architektur, Animation und Games zeigen ihre neuesten Arbeiten.

## **ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

### **A) ALLGEMEINES**

#### **I) TITEL DER VERANSTALTUNG**

ART.FAIR | Messe für moderne und aktuelle Kunst

#### **II) VERANSTALTER**

Veranstalter der ART.FAIR ist die  
art.fair International GmbH, Alteburger Straße 36, 50678 Köln  
Geschäftsführer: Andreas E. Lohaus, Walter M. Gehlen,  
Handelsregister HRB 50271  
Tel: +49 221 420 393 0; Fax: +49 221 420 393 29  
www.art-fair.de

- im Folgenden Veranstalter genannt -.

#### **III) ORT, DAUER UND DURCHFÜHRUNG**

Die ART.FAIR wird in der Zeit vom 1. bis 4. November 2012 (Vernissage am 31. Oktober 2012) im Staatenhaus am Rheinpark, Köln durchgeführt.

#### **IV) JURY**

Die Jury setzt sich aus vier von dem Veranstalter frei zu benennenden Personen zusammen. Sie berät den Veranstalter bei der Auswahl der Galerien und überwacht auf der Messe die Einhaltung der Teilnahmebedingungen. Eine rechtliche Überprüfung der Beratungstätigkeit der Jury ist ausgeschlossen.

### **B) ZULASSUNG UND AUSWAHL DER TEILNEHMER**

#### **V) ANMELDUNG**

Ihre Absicht zur Teilnahme erklären Sie durch Rücksendung und Zugang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie zugleich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen an. Mit der Anmeldung ist eine Abschlagszahlung auf die Teilnahmevergütung in Höhe von 500,00 € (Anmeldegebühr) auf nachfolgendes Konto zu entrichten.

**Bei Nichtzulassung wird der volle Betrag zurückerstattet.**

#### **Kontoverbindung:**

art.fair International GmbH  
Sparkasse KölnBonn  
BLZ: 370 501 98  
Kontonr.: 1900 230 416  
IBAN: DE70 3705 0198 1900 2304 16  
SWIFT: COLSDE33

Mögliche auf dem Anmeldeformular geäußerte Vorbehalte oder Wünsche (insbesondere bzgl. Platzierung) werden nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt und auch ansonsten nicht berücksichtigt; sie gelten als nicht geschrieben.

Die Auswahl der teilnehmenden Aussteller nimmt der Veranstalter nach den unter VI) dargestellten Richtlinien vor. Auch aus Gründen mangelnder Ausstellerfläche können Bewerbungen abgelehnt werden. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinerlei Anspruch auf Zulassung.

Bewerbungsunterlagen: Pro Künstler ist vom Bewerber je eine E-Mail an application@art-fair.de zu senden, die den Lebenslauf des Künstlers und mindestens drei druckfähige, digitale Abbildungen (300 dpi auf 10 cm) repräsentativer Arbeiten mit Angaben zu Titel, Erstellungsjahr, Maßen, Technik und Galeriepreis enthält.

Der Bewerber überträgt die Nutzungsrechte an den übermittelten Abbildungen insbesondere zur Verwendung für die Pressearbeit und zur Veröffentlichung in Katalogen an den Veranstalter; er übernimmt die Garantie, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt, um dem Veranstalter die eingeräumten Rechte zu gewähren. Zu den Befugnissen gehören insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte, Namens-, Marken-, Titel- und Kennzeichnungsrechte. Insbesondere garantiert der Bewerber, dass er die für die Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Verlagen und Verwertungsgesellschaften innehat.

Der Bewerber garantiert ferner, dass die Abbildungen weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Beanstandungen begründen. Sollten Dritte den Veranstalter wegen angeblicher Rechte an den Abbildungen oder einer sonstigen Rechtswidrigkeit der Abbildungen in Anspruch nehmen, ist der Bewerber verpflichtet, den Veranstalter von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, den Veranstalter bei der Rechtsverteidigung (zu der der Veranstalter berechtigt aber nicht verpflichtet ist) die notwendige Unterstützung zu bieten und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für den Veranstalter zu übernehmen. Diese Freistellungsverpflichtung ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Bewerbers.

**Anmeldeschlusstermin: 15. April 2012.** Der Zugang ist hierbei entscheidend.

## **VI) ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

### **a) TEILNAHME-BEWERBUNG**

Um eine Teilnahme an der ART.FAIR in Köln können sich professionell geführte und kommerziell ausgerichtete, private Galerien und Kunstverleger bewerben, die folgende Bedingungen erfüllen und auf Nachfrage kurzfristig nachweisen können:

- Selbstständige, ununterbrochene Galerie- oder Verlagstätigkeit als Inhaber seit mindestens einem Jahr.
- Eigene Galerieräume, die ausschließlich für die Galerietätigkeit genutzt werden.
- Regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens 20 Stunden pro Woche für das Publikum.
- Kontinuierliche Durchführung von mindestens drei Ausstellungsprojekten im Jahr in den eigenen Galerieräumen.
- Eine regelmäßige Publikation von Katalogen.

### **b) TEILNAHME-AUSSCHLUSS**

Folgende Unternehmen oder Personen sind von einer Teilnahme an der ART.FAIR leider von vorneherein ausgeschlossen:

- Künstler.
- Art-Consulter, Art-Consulting-Unternehmen, Online-Galerien.
- Anbieter von Repliken und Reproduktionen, Kunst-Derivaten, Kalendern, Postern, Postkarten etc..

### **c) ZULASSUNGSFÄHIGE EXPONATE**

- Es gibt keine Einschränkung, was die künstlerische Ausdrucksform betrifft.
- Es werden gegenständliche und abstrakte Kunstwerke angeboten, die in allen Formen und Medien realisiert sein können, wie z. B. Malerei, Fotografie, Skulpturen, Installationen, Grafik und Video.
- Alle Arbeiten müssen entweder von Künstlern stammen, die nicht älter als Jahrgang 1960 sind (aktuelle Kunst, pro Galerie ist eine Ausnahme möglich, weitere Ausnahmen können beantragt und in begründeten Fällen zugelassen werden.), oder von Künstlern stammen, die der Moderne zuzurechnen sind (moderne Kunst).
- Es sind nur Originale und keine Reproduktionen zugelassen.
- Bei Originalgrafiken darf die Auflage 100 Exemplare nicht übersteigen.

### **d) NICHT ZULASSUNGSFÄHIGE EXPONATE**

- Fälschungen.
- Beschädigte oder überarbeitete Werke.
- Stark restaurierte Exponate.
- Multiples (ohne Limitierung und unnummeriert).
- Arbeiten der angewandten Kunst (z. B. aus den Werkstoffen Keramik, Glas, Schmuck, Design, etc.).
- Volkskunst, Wandteppiche.
- Eigene Arbeiten des Bewerbers und Arbeiten seiner Angehörigen.

## VII) RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG UND AUSWAHLENTSCHEIDUNG

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Messe. Unter allen Bewerbern wird eine Auswahl mit dem Ziel getroffen, eine ausgewogene Mischung von Exponaten und Künstlern auf der Messe zu präsentieren.

Auch aus Platzgründen kann der Veranstalter die Bewerbung ablehnen. Bewerber, die aus diesen Gründen keine Zusage erhalten, können in geeigneten Fällen auf einen Wartestatus gesetzt werden. Die Entscheidung über die Zulassung wird voraussichtlich bis Ende Mai getroffen. Bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Insolvenz des Bewerbers oder andere, das Vertrauensverhältnis zerstörende Umstände) kann der Veranstalter die Zulassung verweigern. Treten solche Gründe erst später ein oder werden erst später bekannt, kann der Veranstalter die Zulassung auch noch nachträglich widerrufen. Eine rechtliche Überprüfung der Zulassungsentscheidung ist ausgeschlossen.

## VIII) WARTESTATUS

Die auf einen Wartestatus gesetzten Bewerber erhalten eine Nachricht, sobald für sie ein geeigneter Platz freigeworden ist. Lehnt der Bewerber auf Wartestatus die Teilnahme an der ART.FAIR ab oder erklärt nicht innerhalb von 2 Werktagen verbindlich die Teilnahme, kann der freigewordene Standplatz einem anderen Bewerber angeboten werden.

## IX) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Aufwendungen, die der Bewerber im Hinblick auf eine mögliche Zulassung gemacht hat. Bei Nichtzulassung oder bei der Gewährung des Wartestatus sind jegliche Schadensersatzansprüche des Bewerbers gegen den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## C) KONDITIONEN

### X) VERGÜTUNG

Die zu zahlende Vergütung für eine Teilnahme an der ART.FAIR setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen, **alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden MwSt. von zurzeit 19 %:**

- Anmeldegebühr: 500,00 €.
- Grundpreis Ausstellungsstand / -koje: Für die Teilnahme an der ART.FAIR werden Stände / Kojen von 30 qm bis maximal 150 qm (in 10er Schritten) zu **178,00 € / qm** vergeben.  
Im angeführten Kojengrundpreis sind folgende Leistungen enthalten:
  - (a) max. drei Kojenbegrenzungen (in der Regel 1 Rückwand, 2 Seitenwände).
  - (b) Standardbeleuchtung.
  - (c) Kojeninnenwand.
  - (d) Kojenbeschriftung mit Ausstellernamen, Ort und Herkunftsland.
  - (e) 5 Ausstellerausweise.
- Nebenkostenpauschale: entweder 25,00 € / qm bei 30-70 qm gebuchter Fläche, oder 20,00 € / qm bei 80-150 qm Standfläche. Diese Beträge beinhalten die allgemeine Hallenbewachung, allgemeine Hallenreinigung, Energiekosten und sonstigen Betriebskosten.
- Hinzu kommt eine Marketingpauschale in Höhe von 570,00 €. Diese beinhaltet je einen Eintrag im Print- und Onlinekatalog, 100 Vernissagekarten und 10 Kataloge.

Zusätzliche Kojenausstattung (z. B. Möbel, Zusatzwände, Internet, etc.) können gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen des vorhandenen Angebotes abgefordert werden. Die Preisliste ist auf Anfrage erhältlich.

### XI) PLATZZUTEILUNG

Die Platzierung und genaue Größe des vom Bewerber gebuchten Standes werden durch den Veranstalter bestimmt. Es steht dem Veranstalter frei, die dem Bewerber bei dessen Zulassung zugeteilte Flächengröße um 15 % zu über- oder unterschreiten, in begründeten Fällen auch weitergehend. Eventuelle Abweichungen werden in der Abschlussrechnung berücksichtigt. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Jeglicher Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Bereich der Hallen oder in einer bestimmten Größe ist ausgeschlossen.

Ein Tausch des dem Aussteller zugeteilten Standes oder Teilen davon ist nicht zulässig, ebenso darf der Stand oder Teile davon nicht anderweitig an Dritte weitergegeben werden. Die Standzuteilung ist vorläufig. Standänderungen aus organisatorischen, technischen oder sonstigen wichtigen Gründen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

## **XII) RÜCKTRITT**

### **a) RÜCKTRITT DES AUSSTELLERS**

Die Anmeldung ist verbindlich. Ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche ist nicht mehr möglich.

Im Fall der Zusage durch den Veranstalter sind die gesamte Vergütung und die tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen. Verzichtet der Aussteller darauf, die gebuchte Standfläche zu belegen, und kann dafür von dem Veranstalter bis zum 30. Mai 2012 (der Zugang der neuen Anmeldung gilt) ein neuer Aussteller gefunden werden, der die volle Vergütung zahlt, zahlt der alte Aussteller als pauschalen Ersatz für den Mehraufwand nur 25 % der geschuldeten Vergütung, sofern er keinen geringeren Schaden nachweisen kann. Als neue Aussteller zählen nicht bereits verpflichtete Aussteller, die ihren bisherigen Stand gegen den freiwerdenden Stand einwechseln. Kann kein neuer Aussteller gefunden werden, der die volle Vergütung zahlt, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Vergütung inkl. aller Zusatzbestellungen bzgl. Standbau verpflichtet und muss bei Vergabe an einen anderen Aussteller zu einer geringeren Vergütung die Differenz zwischen der tatsächlich erlangten Vergütung und der ursprünglich vereinbarten Vergütung neben dem pauschalen Mehraufwand von 25 % von dem (ursprünglichen) Aussteller getragen werden.

Im Falle der Nichtzusage durch den Veranstalter wird der gesamte bislang bezahlte Betrag zurückerstattet.

### **b) RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS**

Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach Zulassung von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. nicht rechtzeitiger Zahlungseingang, Insolvenz, Straffälligkeit des Ausstellers, Nichtbefolgen von Jury-Anweisungen während der Veranstaltung oder vergleichbare, das Vertrauensverhältnis zerstörende Umstände). Im Falle eines Rücktritts des Veranstalters vom Vertrag nach der Zulassung aus wichtigem Grund in Person des Ausstellers bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Vergütung verpflichtet. Kann jedoch für den freiwerdenden Stand ein neuer Aussteller gefunden werden, gegen dessen Zulassung keine berechtigten Gründe des Veranstalters sprechen, so bleibt der ausscheidende Aussteller zur Zahlung eines Teils der Vergütung verpflichtet. Dieser noch zu zahlende Teil der Vergütung setzt sich zusammen aus 1.) 25 % der Vergütung als Aufwandspauschale, wobei ihm der Nachweis eines geringeren Schadens freisteht, sowie 2.) jeder etwaigen Differenz zwischen der für den ausscheidenden Aussteller geltenden vollen Vergütung und derjenigen Vergütung, die der Veranstalter vom nachrückenden Aussteller erzielen kann. Als neue Aussteller zählen nicht bereits verpflichtete Aussteller, die ihren bisherigen Stand gegen den freiwerdenden Stand einwechseln.

Im Falle eines Rücktritts des Veranstalters vom Vertrag aus sonstigem wichtigen Grund, den der Aussteller nachweislich nicht zu vertreten hat, wird der gesamte bislang vom Aussteller gezahlte Betrag zurückerstattet.

## **XIII) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Mit der Anmeldung ist auf die Teilnahmevergütung eine Abschlagszahlung in Höhe der Netto-Anmeldegebühr unter Angabe des Galerienamens und Ortes sofort und ohne Abzug auf dem unten stehenden Geschäftskonto zu entrichten. Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Abschlagsrechnung über 50 % der von ihm gebuchten Standardleistungen. Diese a conto Zahlung ist dann sofort fällig und ist ohne jeden Abzug zu begleichen. Die verbleibenden 50 % der Standardleistungen werden in einer zweiten Abschlagsrechnung Ende August 2012 als 2. a conto Zahlung in Rechnung gestellt und sind bis zum 31. August 2012 vollständig ohne jeden Abzug zu zahlen.

Ca. 10 Tage vor Messebeginn werden in einer Abschlussrechnung geordnete weitere Standbauten und Zusatzbuchungen in Rechnung gestellt, deren Zahlung ebenfalls sofort fällig ist. Die vollständige Bezahlung der Abschlagsrechnungen und Abschlussrechnung zu den jeweiligen Zahlungsterminen – maßgeblich ist der Zahlungseingang – ist Voraussetzung für den Bezug des angemieteten Standes. Evtl. nach Zugang der Endabrechnung gebuchte weitere Zusatzleistungen werden bis spätestens zum letzten Messetag gesondert in Rechnung gestellt und sind noch auf der Messe zu begleichen.

**Kontoverbindung:**

art.fair International GmbH  
Sparkasse KölnBonn  
BLZ: 370 501 98  
Kontonr.: 1900 230 416  
IBAN: DE70 3705 0198 1900 2304 16  
SWIFT: COLSDE33

Ist eine Rechnung zu beanstanden, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen. Der Rechnungsbetrag ist gleichwohl sofort fällig. Bei Nichtbegleichen der Rechnung innerhalb von zwei Wochen (das Rechnungsdatum ist entscheidend) wird dem Aussteller eine Zahlungserinnerung zugesandt. Nach weiteren zwei Wochen folgt eine Mahnung zzgl. Mahngebühren und gesetzlicher Verzugszinsen auf den zu begleichenden, offenen Rechnungsbetrag. Bleibt die Rechnung zwei weitere Wochen unbeglichen, ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag zu lösen. Der Anspruch auf Entrichtung des Rechnungsbetrages geht dadurch nicht verloren. Ein gegebenenfalls weitergehender Schadensersatzanspruch des Veranstalters bleibt davon unberührt. Der Aussteller kann gegen eine Forderung des Veranstalters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, vorausgesetzt, er kündigt dies rechtzeitig vor Fälligkeit der betreffenden Forderung dem Veranstalter gegenüber schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes an.

Im Übrigen kann der Aussteller Minderungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis nur als selbständige Gegenansprüche geltend machen, nicht jedoch durch Reduzierung der laufenden bzw. fälligen Zahlung, sofern nicht die Ansprüche des Ausstellers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

**XIV) VERPFLICHTUNG / HAFTUNG DES AUSSTELLERS**

- Die Vorgaben der Ziffer VI c) sind für alle Aussteller verpflichtend. Die Einhaltung wird von der Jury auf der Messe überwacht.
- Der Aussteller ist zum Betrieb seines Messestands während der gesamten Messe verpflichtet.
- Der Aussteller muss während der gesamten Messe (beginnend mit dem Rundgang der Jury) zu sämtlichen Werken eine kurze Beschreibung (Künstler, Titel, Jahr, Technik, Auflagenhöhe und Preis) angeben, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem jeweiligen Werk befindet.
- Der Aussteller ist verpflichtet, Beanstandungen der Jury unverzüglich nachzukommen. Lehnt der Aussteller dies ab, kann die Zulassung widerrufen und der Stand mit sofortiger Wirkung geschlossen werden (ohne jeglichen Rechtsanspruch des Ausstellers, insbesondere auch auf Erstattung oder Reduzierung der Vergütung).
- Nichtbefolgung einer Juryanweisung ist gleichzeitig Ausschlussgrund für zukünftige ART.FAIR Veranstaltungen.
- Alle Werke, die erst nach der Eröffnung der ART.FAIR auf das Gelände gebracht werden, müssen beim Veranstalter zur Nachjurierung angemeldet werden.
- Der Aussteller haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden.

**XV) MÖGLICHKEITEN ZUR LAGERUNG UND NACHLIEFERUNG**

Für den Fall, dass Exponate auch außerhalb des Standes gelagert werden sollen, bietet der Veranstalter die Vermittlung von veranstaltungsnahen Speditionslagern an. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Lagerungsmöglichkeit, noch wird diese als Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages akzeptiert. Vom Lager nachgelieferte Exponate müssen bei dem Veranstalter angemeldet werden.

**XVI) HEIZUNG, REINIGUNG**

Alle Ausstellungsräumlichkeiten sind beheizt. Die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge wird vom Veranstalter vorgenommen. Dem Aussteller obliegt hingegen die Reinigung seines Standes und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt worden sein.

#### **XVII) BEWACHUNG, VERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Das Veranstaltungsgelände wird an den Auftagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung bewacht. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Es wird dringend empfohlen, alle Ausstellungsstücke entsprechend abzusichern und eine ausreichende Ausstellerversicherung abzuschließen. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand des Ausstellers ab.

Der Veranstalter haftet während der Dauer der Veranstaltung nur für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Der Veranstalter haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Aussteller oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls entstanden sind; der Veranstalter haftet insoweit auch nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes, Verpackungsmaterials oder Standzubehörs.

Der Veranstalter haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.

Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Haftung des Vermieters auf diesem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

Im Falle höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe, die den Veranstalter zwingen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, an einen anderen Ort zu verlegen, zu verkürzen oder zu verlängern, kann der Aussteller hieraus keine Rechte geltend machen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter oder Kündigungsrechte herleiten.

#### **D) ABLAUF DER VERANSTALTUNG**

##### **XVIII) JURY-RUNDGANG**

Die Jury beginnt ihren Rundgang am Mittwoch, 31. Oktober 2012, 11.00 Uhr. Alle Exponate müssen zu diesem Zeitpunkt am Stand zu besichtigen sein.

##### **XIX) AUFBAU UND ABBAU**

Mit dem Aufbau kann ab **Montag, 29. Oktober 2012, 19.00 Uhr** begonnen werden. Er muss bis **Mittwoch, 31. Oktober 2012, 11.00 Uhr** beendet sein. Die ART.FAIR endet am **Sonntag, 4. November 2012, 19.00 Uhr. Die Stände müssen am Sonntag bis 24.00 Uhr geräumt sein.** Ggf. können verpackte Ausstellungsstücke auf eigene Gefahr im Foyerbereich über Nacht gelagert werden, sofern der Abtransport am nächsten Tag erfolgen soll. Der Abtransport der Ausstellungsstücke muss am Montag, 5. November 2012 bis 12.00 Uhr vollständig beendet sein.

Im Falle der Fristüberschreitung haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter in voller Höhe für Nacherhebungen seitens der Messehallen. Kommt der Aussteller seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist der Veranstalter nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, sämtliche verbliebenen Gegenstände des Ausstellers zu entfernen. Der Aussteller trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Aussteller hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.

Die Aussteller sind verpflichtet, sich an die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu halten.

##### **XX) STANDGESTALTUNG**

Als Wände sind ausschließlich die Standardwände zu verwenden. Der Einsatz von Grafikständern ist untersagt. Der Veranstalter übernimmt die einheitliche Standbeschilderung. Die Aussteller sind bis auf die oben genannten Einschränkungen in der Gestaltung ihres Standes frei, sind allerdings zwingend an die Anweisungen oder Einschränkungen der Feuerwehr gebunden. Wenn Aufbauten geplant sind, die nicht von dem Messebauer des Veranstalters erstellt werden sollen, so ist mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung ein Standplan zur Freigabe durch den Veranstalter vorzulegen.

#### **XXI) KATALOG**

Die Aussteller werden obligatorisch in den Katalog zur Veranstaltung eingetragen. Die Kosten des Eintrags sind in der Marketingpauschale enthalten.

#### **E) SONSTIGES**

##### **XXII) HAUSRECHT UND PFANDRECHT**

Innerhalb des Geländes des Staatenhauses am Rheinpark liegt das Hausrecht beim Veranstalter. Er hat das Recht, Exponate entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung geltendes Recht verletzt, gegen die guten Sitten verstößt oder im Widerspruch zum Ausstellungsprogramm steht.

Erhebliche Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen berechnen dem Veranstalter, den Stand des Ausstellers schließen oder räumen zu lassen oder dem Aussteller und seinen Hilfspersonen den Zugang zu dem Messegelände zu verweigern. Zu diesen schwerwiegenden Verstößen zählen auch Zahlungsrückstände. Dem Veranstalter steht ein Vermieterpfandrecht an den eingebrachten Gegenständen und Kunstwerken zu. Der Aussteller kann in einem solchen Fall einer Versteigerung (oder sonstigem Verkauf ohne Mindestpreis) durch den Veranstalter zu Gunsten des Veranstalters nicht widersprechen und ist verpflichtet, etwaige Rechte Dritter an den gepfändeten Gegenständen zu befriedigen. Es gilt die Hausordnung für das Staatenhaus am Rheinpark Köln, die dem Aussteller auf Wunsch zugesandt wird.

##### **XXIII) MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN**

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Auch ein Absehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens finden keine Anwendung.

##### **XXIV) VERJÄHRUNG**

Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Ausstellungsvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der letzte Tag der Veranstaltung fällt.

##### **XXV) DATENSCHUTZHINWEIS**

Die vom Bewerber bzw. Aussteller mitgeteilten Daten werden unter Berücksichtigung von § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren gespeichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte weitergegeben.

##### **XXVI) SCHLUSSBESTIMMUNG**

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Teilnahmeantrag erkennen Sie in allen Teilen die Teilnahmebedingungen des Veranstalters sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text dieser Teilnahmebedingungen maßgebend; Bestandteil des Vertrages sind die Hausordnung und die Teilnahmebedingungen.



# ANMELDUNG ZUR ART.FAIR 2012, KÖLN

VORAB PER FAX: +49 221 420 393 29

ANMELDESCHLUSS: 15.04.2012

art.fair International GmbH | Alteburger Straße 36 | 50678 Köln  
 Geschäftsführer: Andreas E. Lohaus, Walter M. Gehlen | Handelsregister HRB 50271  
 Telefon: +49 221 420 393 0 | Fax: +49 221 420 393 29

NAME DER GALERIE \_\_\_\_\_ GEGRÜNDET \_\_\_\_\_

INHABER/PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTER \_\_\_\_\_

STRASSE \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ ORT \_\_\_\_\_ LAND \_\_\_\_\_

TELEFON \_\_\_\_\_ FAX \_\_\_\_\_

E-MAIL \_\_\_\_\_ WEBSEITE \_\_\_\_\_ ANFANGSBUCHSTABE  
 KATALOGEINTRAG \_\_\_\_\_

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen  
 (Stand 15.12.2011) für die  
 ART.FAIR, Köln, 01.11.2012–04.11.2012 eine: \_\_\_\_\_ qm Koje à 178,00 €/qm.

Belegbare Kojengrößen: von 30qm bis maximal 150qm (in 10er Schritten). Im angeführten Kojengrundpreis sind folgende Leistungen enthalten: max. drei Kojenbegrenzungen (in der Regel 1 Rückwand, zwei Seitenwände), Standardbeleuchtung, Kojeninnenwand, Kojenbeschriftung mit Ausstellernamen, Ort und Herkunftsland, 5 Ausstellerausweise. Hinzurechnet werden: **Nebenkostenpauschale in Höhe von 25,00€/qm** bei 30–70qm Fläche oder **20,00€/qm** bei 80–150qm Standfläche und eine **Marketingpauschale in Höhe von 570,00 €**. Diese beinhaltet je einen Eintrag im Print- und Onlinekatalog, 100 Vernissagekarten und 10 Kataloge. Mit der Anmeldung ist eine Abschlagszahlung auf die Teilnahmevergütung **in Höhe von 500,00 € (Anmeldegebühr)** auf das art.fair International GmbH Konto als a conto Zahlung unter Angabe des Galerienamens und Ortes zu entrichten. **Bei Nichtzulassung wird der volle Betrag zurückerstattet.** Die Aufplanung der Messefläche obliegt der art.fair International GmbH. Diese bemüht sich, soweit als möglich den Wünschen der ausstellenden Galerie nachzukommen. 50% der Standardbuchungen werden bei Zulassung nach Eingang der ersten Abschlagsrechnung fällig. Die restlichen 50% am 31.08.2012. Die Abschlussrechnung inklusive Zusatzbuchungen erfolgt 10 Tage vor der Messe.

**Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden MwSt. von zurzeit 19%.**

## AUSSTELLERPROGRAMM FÜR DIE ART.FAIR

(Bitte schicken Sie pro Künstler eine E-Mail an application@art-fair.de mit drei digitalen, druckfähigen Abbildungen und Biographie).

NAME	TECHNIK/ MEDIUM	JAHR- GANG	NATIONA- LITÄT	LETZTE MESSEPRÄSENZ

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel \_\_\_\_\_

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptieren diese durch unsere zweite Unterschrift

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel \_\_\_\_\_